



7.4 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.12.2011, zuletzt geändert mit dem 1. Nachtrag am 27.11.2012, folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde Juist nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.050.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung des Fremdenverkehrs auf Juist. Dazu gehören insbesondere:
 1. Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung von Fremdenverkehrseinrichtungen,
 2. Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes,
 3. Veranstaltungen für Gäste,
 4. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Ausbau und Pflege von Kontakten mit den Medien, sowie Kontaktpflege mit Vereinen auf Juist und auf dem Festland, die sich bei der Ausgestaltung des Juister Programms aktiv beteiligen können,
 5. Mitwirkung in Organisationen, die der Förderung des Kurwesens dienen,
 6. Förderung des umweltbewussten und nachhaltigen Tourismus auf Juist.
 7. Förderung und Betrieb des Küstenmuseums inkl. Der Durchführung von Ausstellungen in den Einrichtungen des Eigenbetriebes.

- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Fremdenverkehrsbereich übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der/die Bürgermeister/in zum/zur Betriebsleiter/in bestellt. Er/Sie führt die Bezeichnung „Bürgermeister/in und Kurdirektor/in“.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte, dazu zählen insbesondere der Abschluss von Werkverträgen, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die nicht die im Zuständigkeitsverzeichnis festgelegten Wertgrenzen überschreiten,
 3. die Darlehnsaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
 4. der Abschluss von Verträgen für Veranstaltungen,
 5. der Personaleinsatz
 - a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten gemäß Zuständigkeitsverzeichnis bis TVöD EG 8 ,
 - b) die personalrechtlichen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den nach dem NKomVG bestimmten Organen.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Inselgemeinde Juist bildet gem. § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 vom Rat der Gemeinde bestimmten Mitgliedern und 3 Vertretern der Beschäftigten gemäß § 110 NPersVG. Der Rat der Gemeinde kann andere sachkundige Personen zu Mitgliedern des Betriebsausschusses gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG berufen, die nicht Gemeindebedienstete sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Bürgermeister/in oder des Rates gemäß des Zuständigkeitsverzeichnis gegeben sind,
 2. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 3. alle Betriebsangelegenheiten, ausgenommen Personalangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der/die Bürgermeister/in oder der Rat zuständig sind.

§ 5 Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der/Die Bürgermeister/in vertritt den Eigenbetrieb. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet der/die Bürgermeister/in als Betriebsleitung mit „Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist“.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in kann seine/ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde Juist.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde Juist zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.
- (4) Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB finden auf den Eigenbetrieb Anwendung.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Inselgemeinde Juist verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die Bürgermeister/in.

§ 9 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist" vom 28. Juli 1992 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Juist, den 28.11.2012

Inselgemeinde Juist
Bürgermeister

(Patron)